

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.435.174

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.170.809

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

3. Es wird angeregt, nicht alle zu ändernden Inhalte unterhalb der Gliederungseinheit „Satz“ pauschal als „Wendung“ zu apostrophieren.

- In Art. 1 Z 17 (§ 77a Abs. 2 dritter Satz und § 77a Abs. 4) und Art. 2 Z 11 würde sich der Begriff „Klammerausdruck“ anbieten.
- In Art. 2 Z 4 (§ 23 Abs. 7) wäre es naheliegend, vom Wort „Nicht“ zu sprechen (so übrigens in Art. 2 Z 8 [§ 40 Abs. 1]).

4. Aus Gründen der Präzision – und auch aus sprachlichen Gründen – wird angeregt, Novellierungsanordnungen, die auf Satzzeichen am Ende von Gliederungseinheiten Bezug nehmen, *einheitlich* folgendermaßen zu formulieren:

In § 82 Abs. 26 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt [...].

In § 34 Abs. 2 Z 1 wird der Beistrich am Ende der lit. c durch das Wort „oder“ ersetzt [...].

In § 69 Abs. 23 wird der Strichpunkt am Ende der Z 5 durch einen Punkt ersetzt [...].

In § 62 Abs. 2 wird das Wort „und“ am Ende der Z 4 durch einen Beistrich sowie der Punkt am Ende der Z 5 durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

Dies betrifft Art. 1 Z 19 (§ 82 Abs. 26 Z 4 und 5), Art. 2 Z 6 (§ 34 Abs. 2 Z 1 lit. c und d), Art. 2 Z 13 (§ 69 Abs. 23 Z 5 und 6) und Art. 3 Z 8 (§ 62 Z 4 bis 6).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

5. Bei Datumsangaben ist zwischen der Angabe des Tages und dem Monatsnamen ein *geschütztes* Leerzeichen zu setzen.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 4):

Auf das Redaktionsversehen „[...] Gegenstände mitführt, die [...] einsatzbereit mitführen“ wird aufmerksam gemacht. Der Text könnte so lauten, wie er in der rechten Spalte der Textgegenüberstellung (abgesehen von dem auch dort fehlenden Komma vor dem Wort „aber“) wiedergegeben ist, nämlich: „Wenn [...] ein Schüler bei einer Leistungsfeststellung Gegenstände, die als Hilfsmittel geeignet, aber nicht zugelassen sind, einsatzbereit mitführt, [...]“, oder noch besser: „Wenn [...] ein Schüler bei einer Leistungsfeststellung Gegenstände einsatzbereit mitführt, die als Hilfsmittel geeignet, aber nicht zugelassen sind, [...]“.

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 2 Z 1):

Die Anordnung „wird [...] angefügt“ impliziert, dass das Anzufügende letzter Teil jener Gliederungseinheit wird, dem es angefügt wird; die Wortfolge „am Ende“ ist daher überflüssig und hat zu entfallen.

Um sprachlich klarzustellen, dass hier Anfügungen an unterschiedlichen Gliederungseinheiten vorgenommen werden, wird empfohlen, zwei durch ein Semikolon getrennte Halbsätze zu formulieren.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 35 Abs. 2 Z 1 wird der lit. d das Wort „oder“ angefügt; folgende lit. e wird angefügt:

Zu Z 8 (§ 35 Abs. 3):

Es ist nicht ersichtlich, wieso explizit hervorgehoben wird, dass auch für den Vorsitzenden eine „Stellvertretung“ bestellt werden kann; denn die Formulierung „jedes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission“ umfasst ohne jeden Zweifel auch den Vorsitzenden. Wenn man das – aus welchen Gründen auch immer – besonders betonen möchte, ist ein ausdrücklicher Hinweis in den Erläuterungen (wie er sich dort ohnehin bereits findet) völlig ausreichend.

Zu Z 10 (§ 40 Abs. 1) und 11 (§ 40 Abs. 1):

Die Reihenfolge der Z 10 und 11 sollte in Hinblick auf den jeweils angeordneten Inkrafttretenszeitpunkt vertauscht werden.

Zu Z 15 (§ 45 Abs. 5):

Die antiquierte Formulierung „Selbiges gilt“ kommt in der Bundesrechtsordnung so gut wie nicht mehr vor. Es wird empfohlen, statt dessen „Dasselbe gilt“ oder „Dies gilt auch“ zu schreiben.

Zu Z 20 (§ 82 Abs. 29 Z 1):

Unklar ist, was mit der Anordnung des Inkrafttretens zum Ausdruck gebracht werden soll, wenn – wie im vorliegenden Fall – der zeitliche Bedingungs- und der zeitlichen Rechtsfolgenbereich erst zu einem (wenn auch nur geringfügig) späteren Zeitpunkt beginnen kann bzw. soll.

Zu Z 21 (§ 82 Abs. 30 und 31):*Novellierungsanordnung:*

Das Wort „bisherige“ kann als überflüssig entfallen.

Einleitungsteil:

Sofern keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass das im Entwurf vorliegende Gesetz im Lauf des Jahres 2026 kundgemacht werden wird, sollte es „xxx/2026“ heißen.

Abs. 31 Z 2:

Es sollte „[...] und § 38 Abs. 2 sowie § 40 Abs. 1 in der Fassung des Art. 1 Z 11 [...]“ heißen. Bei einer Sammelnovelle ist eine Bezugnahme auf den betreffenden Artikel notwendig; die Setzung der Konjunktionen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Fassungsangabe nur auf § 40 Abs. 1 bezieht.

(Zum Thema der Reihenfolge Z 10 und 11 vgl. die Anregung oben.)

Abs. 31 Z 3:

Hier wäre es naheliegend, die Wortfolge „ sowie § 40 Abs. 1 in der Fassung des Art. 1 Z 10“ an das Ende der Ziffer zu stellen.

(Zum Thema der Reihenfolge Z 10 und 11 vgl. die Anregung oben.)

Z 23 (§ 82g):

Vgl. den den Einleitungsteil betreffenden Hinweis zu Z 21 (§ 82 Abs. 31 Z 2).

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Man könnte auch – noch kürzer – formulieren:

Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 1:

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 2) und 3 (§ 20 Abs. 5):

Um von vornherein klarzustellen, dass das Paragraphenzeichen als „Paragraphen“ aufgelöst werden muss (und nicht als „Paragraph“), sollte es jeweils „Dem § 20 [...]“ heißen (zutreffend in Art. 2 Z 12 [§ 65a Abs. 1] und Art. 3 Z 9 [§ 80 Abs. 27]).

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 5):

Es wird auf die Fehlformatierung des schließenden Anführungszeichens aufmerksam gemacht.

Zu Z 7 (§ 38 Abs. 2) und 9 (§ 40 Abs. 1):

Schon aus Gründen der einheitlichen Formulierung von Novellierungsanordnungen innerhalb eines Entwurfs sollte es nicht „In § 38 Abs. 2“ und „In § 40 Abs. 1“ heißen. Vgl. dazu den Hinweis zu Z 2 (§ 20 Abs. 2) und 3 (§ 20 Abs. 5).

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 1) und 9 (§ 40 Abs. 1):

Die Reihenfolge der Z 8 und 9 sollte in Hinblick auf den jeweils angeordneten Inkrafttretenszeitpunkt vertauscht werden.

Zu Z 14 (§ 69 Abs. 25):

Es wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 20 und 21 verwiesen.

Zu erwägen wäre, auch in der Z 2 ein „sowie“ zu verwenden, um die beiden Aufzählungsebenen – die Paragraphen einerseits, die Absätze andererseits – auseinanderzuhalten.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Da im vorliegenden Fall nicht verschiedenen Einträge im Inhaltsverzeichnis zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten sollen, ist es völlig ausreichend, das Inhaltsverzeichnis als solches in Kraft treten zu lassen (so

zB im bisherigen Abs. xx). Damit vermeidet man jede Unklarheit darüber, ob sich die Formulierung „das Inhaltsverzeichnis betreffend“ nur auf den folgenden oder auch noch auf weitere Paragraphen bezieht.

Zu Z 16 (§ 71):

Vgl. den den Einleitungsteil betreffenden Hinweis zu Art. 1 Z 21 (§ 82 Abs. 31 Z 2).

Zu Art. 3 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung „wird [...] angefügt“ impliziert (wie schon oben ausgeführt), dass das Anzufügende letzter Teil jener Gliederungseinheit wird, dem es angefügt wird. Es muss daher nicht betont werden, dass der anzufügende Satz der *letzte* Satz ist; dies versteht sich vielmehr von selbst. Abgesehen davon ist es auch ganz unüblich, den ein- oder anzufügenden Satz näher zu bezeichnen.

Die Verwendung der Konjunktion „bzw.“ im vorliegenden Zusammenhang wirft Fragen auf. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht einfach ein Halbsatz angefügt werden kann: „[...] zu unterstützen; sie kann [...]“.

Zu prüfen wäre auch, ob es nicht eine bessere Formulierung als „Angebote [...] durchführen“ gibt.

Zu Z 3 (§ 38c Abs. 7):

Zur Bedeutung der Novellierungsanordnung „wird [...] angefügt“ vgl. oben. Daraus folgt, dass nicht angegeben werden muss, nach welchem Absatz der neue Absatz angefügt werden soll. Es reicht die Anordnung, dass der neue Absatz einer bestimmten übergeordneten Gliederungseinheit angefügt wird (insofern zutreffend zB Art. 2 Z 2 und 3):

Dem § 38c wird folgender Abs. 7 angefügt:

Zu Z 4 (§ 42a Abs. 5):

Es ist nicht nur überflüssig, sondern auch – wie schon erwähnt – ganz unüblich, den ein- oder anzufügenden Satz näher zu bezeichnen. Das Wort „zweiter“ in der Novellierungsanordnung sollte daher entfallen.

Zu Z 5 (§ 52f Abs. 2 erster Satz):

Vor und nach einem Komma am Beginn einer unter Anführungszeichen gesetzten Wortfolge sollte jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden („ , auch [...]“).

Allerdings sollte die Novellierungsanordnung im Interesse der korrekten Verwendung von Konjunktionen umformuliert werden:

In § 52f Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „als Lehrerin oder Lehrer“ durch die Wortfolge „als Lehrerin bzw. als Lehrer, auch in der Funktion einer Schulleitung,“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 56 Abs. 2 Z 3):

Die Schreibweise „instrumental(gesangs-)“ ist offensichtlich missglückt. Gemeint sein dürfte „instrumental-, gesangs-“.

Zu Z 9 (§ 80 Abs. 27):

Statt „§ 59 Abs. 1 Z 9 und § 61 Abs. 1 Z 8 sowie“ muss es entsprechend dem Grundsatz der Monosyndetie „§ 59 Abs. 1 Z 9, § 61 Abs. 1 Z 8 sowie“ heißen.

Zur Schreibweise „20xx“ und zur Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 21 (§ 82 Abs. 30 und 31).

III. Zu den Materialien**Zu Vorblatt und WFA:****Zur „Problemanalyse“:**

Im ersten Absatz wäre im ersten Satz nach der Konjunktion „und“ das Verb „sollen“ einzufügen („sollen die Schulen entlastet werden“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es gilt das oben zur „Problemanalyse“ Gesagte.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 3 Z 4 (§ 42a Abs. 5):**

Zufolge LRL 32 sind Fremdwörter, für die ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht, nicht zu verwenden. Im vorliegenden Fall bietet es sich an, den Ausdruck „Blended Learning“ durch „integriertes oder gemischtes Lernen“ zu ersetzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt